

XT
15 8285
15

Abschrift zur Zl. 11.596.

K. k. Ministerium des Innern.

z. Zl. 6008/S.

410

K. u. k. Kriegsministerium.

Abt. 14, Nr. 8234.

Exhumierungen und Transporte von
Gefallenen und im Felde Verstorbenen.

W i e n, am 4. Mai 1915.

Das EOK. hat unter Op. Nr. 21369, beziehungsweise 31851, die Grundsätze, betreffend die Ausgrabung und Ueberführung der auf dem Schlachtfelde gefallenen oder in Feldsanitätsanstalten verstorbenen Militärpersonen, bekannt gegeben.

Es gelten daher in diesem Belange von nun an folgende Bestimmungen:

Gesuche um Exhumierungen und Ueberführungen sind von den Parteien beim zuständigen Militärkommando des Aufenthaltsortes des Einschreiters einzubringen. Dieses Kommando wird die Gesuche, falls es sich um im Etappenbereiche einer Armee beerdigte Leichen handelt, an das betreffende AEK., oder wenn die Abgrenzung des betreffenden Armeotappenbereiches nicht bekannt ist, an das EOK., weiterleiten. Das zuständige AEK. entscheidet dann unter Bedachtnahme auf die über den Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des EOK., im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz und fordert im Genehmigungsfall den Gesuchsteller auf, den Zeitpunkt der beabsichtigten Exhumierung rechtzeitig telegrafisch bekanntzugeben.

Exhumierungen können nur aus Einzelgräben erfolgen.

./.

Hiezu wird bemerkt, dass in Oesterreich die Ausgrabung, beziehungsweise Ueberführung von Leichen der an Flecktyphus, Blättern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch an Scharlach und Diphtherie Vorstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet werden kann.

Für Bosnien und Herzogowina gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

Die Ausgrabung wird im Beisein eines hiezu delegierten Mil. Vertreters, der auch den bezüglichen Leichenpass zu viduieren haben wird, streng nach den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, auf ungarischem Gebiete nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie sind genauestens zu beachten.

Gesuche um die Exhumierung und den Transport der Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen zur Zeit politische Behörden I. Instanz, beziehungsweise Mil. Gouvernements (Kreis-Kmdos) noch nicht funktionieren, werden grundsätzlich absehlüssig beschieden.

Beigefügt wird, dass die Bestimmungen wegen Beisein eines Mil. Vertreters nur auf die momentanen Verhältnisse und auch nur auf den Bereich der Armo Anwendung finden. Für die Zeit nach der Demobilisierung gelten für Exhumierungen die im Frieden bestehenden Vorschriften.

Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, werden, dass es wünschenswert sei, Exhumierungen und Leichentranspor-